

IX - 886/6

am 8. 10. 1954

Betrifft: Eiben in Konradsheim,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

1.

Die auf Parz.895, K.G. Konradsheim, E.Z.75, Besitzer Johann Pfaffenlehner in Konradsheim am Westhang des Schießkogels unweit des Gehöftes Höll befindlichen 2 Eiben (*Taxus baccata*) werden gemäß §§ 2, 3 und 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBI. 40/52 in Verbindung mit § 1 (2) der Naturschutzverordnung, LGBI. Nr. 41/52 zum Naturdenkmal erklärt.

2.

Jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales ist, -es wäre denn, daß ein Eingriff in das Naturgebilde zur Abwendung einer nachweisbaren Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfang für Sachen unvermeidlich ist - nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig.

3.

Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Sind hiefür außerordentliche Aufwendungen erforderlich, muß vor Erlassung einer Anordnung durch das Amt der n.ö. Landesregierung die Deckung der Kosten durch die an der Erhaltung Interessierten einschließlich des Landes sichergestellt sein.

4.

Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Amstetten anzuzeigen.

5.

Die Eintragung in das Naturschutzbuch sowie die entsprechende Ersichtlichmachung im Grundbuch und eine diesbezügliche Verlautbarung im hiesigen Amtsblatt erfolgen, sobald dieser Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist.

B e g r ü n d u n g .

Die beiden Eiben, von denen eine männlich, die andere weiblich ist, haben zur Zeit eine Höhe von je 8 m, einen Stammumfang von je 1.12 m, einen Kronendurchmesser von je 4 m und ein Alter von 90 Jahren.

./.

Beide Kronen sind üppig entwickelt. Die Bäume sind wegen ihrer Eigenart und Schönheit schutz- und erhaltungsbedürftig. Der Eigentümer ist mit der Unterschutzstellung einverstanden. Die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal erscheinen somit auf Grund der eingangs erwähnten Gesetzesstellen gegeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach erfolgter Zustellung schriftlich oder telegrafisch die begründete Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten eingebracht werden.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Johann Pfaffenlehner, Waidhofen a/Y., -Land, Maierrotte 1,
- 2.) Herrn und Frau Johann und Marie Herzog, Biberbach Nr.47,
- 3.) den Naturschutzkonsulenten beim n.ö. Gebietsbauamt III St.Pölten zu Händen des Herrn Lds.Bau Ob.Koär, Dipl.Ing. Hermann Eckhart,
- 4.) den Naturschutzkonsulenten Herrn Schulrat Hermann Nadler, Hauptschuldir., in Waidhofen a/Y., Plenkerstrasse 8,
- 5.) den Herrn Bürgermeister in Waidhofen a/Y.-Land,
- 6.) die Bezirksbauernkammer in Waidhofen a/Y.,
- 7.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2 zu Zl.L.A.III/2-95n vom 11.2. und 26.8.1954.

Der Bezirkshauptmann:



Der Bescheid ist am 23.08.2003
in Rechtskraft erwachsen.

Der Bürgermeister:

i.A.

(Pechgraben)



H/1 - Hoheitsverwaltung

Dr. Franz Hörlesberger

Unser Zeichen: H/1-NLS-122/3-2003

H/1

Waidhofen/Ybbs, am 06.08.2003

Betreff: Johann und Erika Pfaffenlehner, Konradsheim 52, 3340 Waidhofen/Ybbs;
Naturdenkmal „2 Eiben in Konradsheim“ auf Gst.Nr. 895, KG Konradsheim,
eingetragen mit Einlagezahl Nr. 9 im Naturschutzbuch des Magistrates der Stadt
Waidhofen/Ybbs; teilweiser Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

BESCHIED

Spruch:

Gemäß § 12 Absatz 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl.Nr. 5500-0, wird der teilweise Widerruf der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 08.10.1954, Zl. IX-886/6, zum Naturdenkmal erklärten 2 Eiben auf Gst.Nr. 895, KG Konradsheim, im Eigentum von Herrn und Frau Johann und Erika Pfaffenlehner, Konradsheim 52, 3340 Waidhofen/Ybbs, insofern ausgesprochen, daß anstelle der 2 Eiben nur mehr 1 Eibe unter Naturschutz steht.

Begründung:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 08.10.1954, Zl. IX-886/6 wurden gemäß §§ 2, 3 und 4 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 40/52 i.V.m. § 1 (2) der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 41/52 die auf Gst.Nr. 895, KG Konradsheim, EZ 75, Besitzer Johann Pfaffenlehner in Konradsheim am Westhang des Schießkogels unweit des Gehöftes Höll befindlichen 2 Eiben (*Taxus baccata*) zum Naturdenkmal erklärt.

Am 15.07.2003 wurde durch den naturschutzfachlichen Sachverständigen, Herrn DI Dr. Leopold Lindebner, eine Überprüfung des Naturdenkmales durchgeführt und wurde hiebei festgestellt, daß durch einen Murgang im Dezember 2002 die westlich stockende Eibe vernichtet wurde.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl.Nr. 5500-0 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs eingebracht werden, diesen Bescheid bezeichnen, einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten. Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13.

Der Bürgermeister:
i.A. Dr. Franz Hörlesberger e.h.
Bereichsleiter



F.d.R./d.A.:

(Pechgraben)

Ergeht an:

1. Herrn und Frau Johann und Erika Pfaffenlehner, Konradsheim 52, 3340 Waidhofen/Ybbs
2. Herrn DI Dr. Leopold Lindebner, im Hause
3. NÖ Umweltschutz, z.Hd. Herrn DI Werner Kaffarek, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. Bereich PW/4, z.Hd. Herrn Ing. Andreas Plachy, im Hause
5. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
6. Zur Berücksichtigung im Naturschutzbuch

IX - 886/6

am 8. 10. 1954

Betrifft: Eiben in Konradsheim,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

1.

Die auf Parz.895, K.G. Konradsheim, E.Z.75, Besitzer Johann Pfaffenlehner in Konradsheim am Westhang des Schießkogels unweit des Gehöftes Höll befindlichen 2 Eiben (*Taxus baccata*) werden gemäß §§ 2, 3 und 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBI. 40/52 in Verbindung mit § 1 (2) der Naturschutzverordnung, LGBI. Nr. 41/52 zum Naturdenkmal erklärt.

2.

Jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales ist, -es wäre denn, daß ein Eingriff in das Naturgebilde zur Abwendung einer nachweisbaren Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfang für Sachen unvermeidlich ist - nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig.

3.

Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Sind hiefür außerordentliche Aufwendungen erforderlich, muß vor Erlassung einer Anordnung durch das Amt der n.ö. Landesregierung die Deckung der Kosten durch die an der Erhaltung Interessierten einschließlich des Landes sichergestellt sein.

4.

Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Amstetten anzuzeigen.

5.

Die Eintragung in das Naturschutzbuch sowie die entsprechende Ersichtlichmachung im Grundbuch und eine diesbezügliche Verlautbarung im hiesigen Amtsblatt erfolgen, sobald dieser Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist.

B e g r ü n d u n g .

Die beiden Eiben, von denen eine männlich, die andere weiblich ist, haben zur Zeit eine Höhe von je 8 m, einen Stammumfang von je 1.12 m, einen Kronendurchmesser von je 4 m und ein Alter von 90 Jahren.

./.

Beide Kronen sind üppig entwickelt. Die Bäume sind wegen ihrer Eigenart und Schönheit schutz- und erhaltungsbedürftig. Der Eigentümer ist mit der Unterschutzstellung einverstanden. Die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal erscheinen somit auf Grund der eingangs erwähnten Gesetzesstellen gegeben.

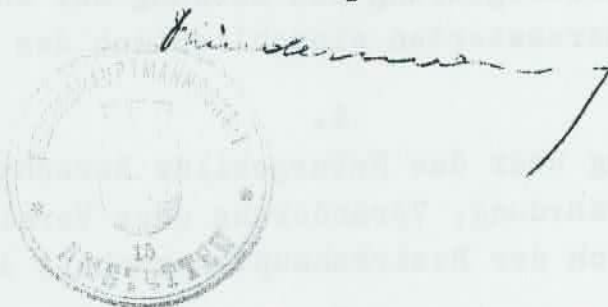
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach erfolgter Zustellung schriftlich oder telegrafisch die begründete Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten eingebracht werden.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Johann Pfaffenlehner, Waidhofen a/Y., -Land, Maierrotte 1,
- 2.) Herrn und Frau Johann und Marie Herzog, Biberbach Nr.47,
- 3.) den Naturschutzkonsulenten beim n.ö. Gebietsbauamt III St.Pölten zu Händen des Herrn Lds.Bau Ob.Koär, Dipl.Ing. Hermann Eckhart,
- 4.) den Naturschutzkonsulenten Herrn Schulrat Hermann Nadler, Hauptschuldir., in Waidhofen a/Y., Plenkerstrasse 8,
- 5.) den Herrn Bürgermeister in Waidhofen a/Y.-Land,
- 6.) die Bezirksbauernkammer in Waidhofen a/Y.,
- 7.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2 zu Zl.L.A.III/2-95n vom 11.2. und 26.8.1954.

Der Bezirkshauptmann:



Der Bescheid ist am 23.08.2003
in Rechtskraft erwachsen.
Der Bürgermeister:

i.A.

(Pechgraben)



H/1 - Hoheitsverwaltung

Dr. Franz Hörlesberger

Unser Zeichen: H/1-NLS-122/3-2003

H/1

Waidhofen/Ybbs, am 06.08.2003

Betreff: Johann und Erika Pfaffenlehner, Konradsheim 52, 3340 Waidhofen/Ybbs;
Naturdenkmal „2 Eiben in Konradsheim“ auf Gst.Nr. 895, KG Konradsheim,
eingetragen mit Einlagezahl Nr. 9 im Naturschutzbuch des Magistrates der Stadt
Waidhofen/Ybbs; teilweiser Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

BESCHIED

Spruch:

Gemäß § 12 Absatz 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl.Nr. 5500-0, wird der teilweise Widerruf der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 08.10.1954, Zl. IX-886/6, zum Naturdenkmal erklärten 2 Eiben auf Gst.Nr. 895, KG Konradsheim, im Eigentum von Herrn und Frau Johann und Erika Pfaffenlehner, Konradsheim 52, 3340 Waidhofen/Ybbs, insofern ausgesprochen, daß anstelle der 2 Eiben nur mehr 1 Eibe unter Naturschutz steht.

Begründung:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 08.10.1954, Zl. IX-886/6 wurden gemäß §§ 2, 3 und 4 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 40/52 i.V.m. § 1 (2) der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 41/52 die auf Gst.Nr. 895, KG Konradsheim, EZ 75, Besitzer Johann Pfaffenlehner in Konradsheim am Westhang des Schießkogels unweit des Gehöftes Höll befindlichen 2 Eiben (*Taxus baccata*) zum Naturdenkmal erklärt.

Am 15.07.2003 wurde durch den naturschutzfachlichen Sachverständigen, Herrn DI Dr. Leopold Lindebner, eine Überprüfung des Naturdenkmales durchgeführt und wurde hiebei festgestellt, daß durch einen Murgang im Dezember 2002 die westlich stockende Eibe vernichtet wurde.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl.Nr. 5500-0 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs eingebracht werden, diesen Bescheid bezeichnen, einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten. Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13.

Der Bürgermeister:
i.A. Dr. Franz Hörlesberger e.h.
Bereichsleiter



F.d.R./d.A.:

(Pechgraben)

Ergeht an:

1. Herrn und Frau Johann und Erika Pfaffenlehner, Konradsheim 52, 3340 Waidhofen/Ybbs
2. Herrn DI Dr. Leopold Lindebner, im Hause
3. NÖ Umwelthanwaltschaft, z.Hd. Herrn DI Werner Kaffarek, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. Bereich PW/4, z.Hd. Herrn Ing. Andreas Plachy, im Hause
5. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
6. Zur Berücksichtigung im Naturschutzbuch